

## Clubschau 2010

**Sonntag, 6. Juni 2010**  
**Reitsportanlage Buchholz, Reitplatzweg**  
**8610 Uster/Zürich**

mit Vergabe des **CAC der SKG**

Adresse für Anmeldung Schweiz. Leonberger-Club  
Nicole Gasser  
Lehn 8  
CH-3257 Ammerzwil  
Tel. +41 32 389 17 77  
webmaster@leonberger.ch

**ONLINE → [www.leonberger.ch](http://www.leonberger.ch)**

Bankverbindung Valiant Bank, CH-3001 Bern  
Clearing-No 6300  
Konto-No 16 0.009.471.04  
Postkonto/CCP: 30-38112-0  
BIC-Nr. (SWIFT-Code): VABE CH 22  
IBAN-Nr.: CH 63 0630 0016 0009 4710 4

### Meldeschluss:

20. Mai 2010

**Online:** 26. Mai 2010

in unserem Besitz

### Wichtig

Die Meldung muss folgendes umfassen:

- Meldeschein vollständig ausgefüllt
- Quittung über bezahltes Meldegeld
- Ahnentafel (Fotokopie)
- Championausweis für Championklasse (bei Meldung homologiert)

**Nicht vollständige Meldeunterlagen werden nicht bearbeitet und gelten als nicht eingetroffen!**

**Wichtig:** Wir bitten alle in- und ausländischen Aussteller, die im Programm umschriebenen **seuchenpolizeilichen Verordnungen** genau einzuhalten. Aussteller, die diese Bestimmungen nicht beachten, werden ohne Rückerstattung des Meldegeldes usw. zurückgewiesen! Importierte Hunde in Schweizer Besitz müssen **vor** der Anmeldung im SHSB (Schweiz. Hundestammbuch) registriert werden.

### Wichtige Mitteilungen an alle Aussteller

Die Ausstellung wird nach dem AR der SKG durchgeführt. Dasselbe kann direkt beim Sekretariat der SKG, Postfach 8217, CH-3001 Bern, gegen Einsendung von CHF 5.40 in Briefmarken bezogen werden.

### Anhang zu den Ausführungsbestimmungen (AB/AR) zum Reglement der SKG für Hundeausstellungen (AR)

Art. 1 Ausstellungen Auf allen Ausstellungen ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen von Hunden unter Verwendung jeglicher Mittel und Hilfen untersagt. Gleiches gilt für das Halten eines Hundes an einem sogenannten Galgen. Das Wickeln oder Einflechten der Haare ist auf der Ausstellung verboten. Jeder Aussteller erhält eine Annahmestätigung, auf welcher diese Bestimmung 2-sprachig (deutsch, französisch) deutlich hervorgehoben wird. Die Einhaltung

dieser Bestimmungen wird kontrolliert. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind die Kontrolleure befugt, die Aussteller darauf aufmerksam zu machen, die bereits erwähnten Manipulationen zu unterlassen, oder sie werden angewiesen, die Ausstellung zu verlassen.

### Aussteller aus der Schweiz

Das Obligatorium für die Tollwutschutzimpfung wurde vom Bundesrat aufgehoben. Zum Schutz Ihres Hundes empfehlen wir Ihnen jedoch, diesen gegen Tollwut, Staupe, Parvovirose und Zwingerhusten impfen zu lassen.

### Aussteller aus dem Ausland

Beachten Sie bitte die Einreisebestimmungen in die Schweiz. Ein tierärztliches Tollwutimpfzeugnis ist an der Grenze unbedingt erforderlich. Die Impfung muss mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein und darf nicht älter als ein Jahr sein.

### Ein CAC in jeder Klasse

Der Titel „Schweizer Schönheits-Champion“ wird vergeben an Hunde, die mind. vier CAC unter mind. drei verschiedenen Richtern an schweiz. Ausstellungen erhalten haben. (mind. zwei CAC an Internationalen Hundeausstellungen, 366 Tage zwischen 1. und 4. CAC) Der Titel „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“ wird vergeben an Hunde, die in der Jugendklasse (9 – 18 Mt.) drei Jugend-CAC unter mind. zwei verschiedenen Richtern an schweiz. Ausstellungen erhalten haben. Der Titel „Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion“ wird vergeben an Hunde, die in der Veteranenklasse (ab 8 Jahren) drei Veteranen-CAC erhalten haben, wovon mind. ein CAC an einer IHA.

Die Vergabe des Jugend-CAC bzw. Res.CAC und des Veteranen-CAC bzw. Res.CAC ist an die Qualifikation „vorzüglich“ gebunden.